

Kooperationsvertrag der SNS mit den Verkehrsunternehmen zur Fortsetzung des saarVV

## Kooperationsvertrag

zwischen der **Saarländischen Nahverkehrs-Service GmbH**,  
vertreten durch den Geschäftsführer  
(nachfolgend „SNS“ genannt)

und **der N. N. GmbH**,  
vertreten durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin  
(nachfolgend „Verkehrsunternehmen“ genannt)

zusammen „Kooperationspartner“ genannt

## Präambel

Die SNS als Verbund der Verkehrsunternehmen hat mit dem Zweckverband Personennahverkehr Saarland (ZPS) als Verbund der Aufgabenträger einen Kooperations- und Dienstleistungsvertrag abgeschlossen (KDV). In diesem Vertrag wird eine enge Abstimmung und vertrauensvolle Zusammenarbeit vereinbart, um den Saarländischen Verkehrsverbund (saarVV) fortzusetzen und in Umsetzung gemeinsamer Ziele fortzuentwickeln. Um das zu erreichen und die unternehmensbezogenen Verbundaufgaben zu erfüllen, schließen die SNS und die Verkehrsunternehmen, je gesondert, einen Kooperationsvertrag nach einheitlichem Muster ab.

## § 1

### Diskriminierungsfreie Mitwirkung aller Verkehrsunternehmen im saarVV

Die Kooperationspartner werden neu hinzutretende Verkehrsunternehmen, die den Verbundtarif einschließlich Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen aufgrund einer Unternehmerstellung nach dem PBefG (Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer) oder als Eisenbahnverkehrsunternehmen anwenden, in die für den Verbund der Verkehrsunternehmen maßgeblichen Verträge im saarVV aufnehmen und den Beitritt in die SNS als Gesellschafter zu denselben Bedingungen wie die Gründungsgesellschafter fördern. Verkehrsunternehmen, deren Einnahmenanteil am saarVV unter 1 % liegt, wird angeboten, mittelbarer Gesellschafter der SNS durch eine Beteiligung an der SNS Beteiligungs GbR privates Busgewerbe zu werden.

Verkehrsunternehmen mit einem größeren Einnahmenanteil sollen unmittelbar Gesellschafter der SNS werden. Für das Beitrittsverfahren und die Beteiligungshöhe im Verhältnis zu den vorhandenen Gesellschaftern ist der Einnahmenanteil nach näherer Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der SNS ausschlaggebend.

## § 2

### Rechtsstellung und Pflichten des Verkehrsunternehmens

- (1) Das Verkehrsunternehmen ist für das von ihm erbrachte Verkehrsangebot im saarVV mit allen Rechten und Pflichten verantwortlich. Es bleibt Eigentümer seiner jeweiligen Anlagen und Verkehrsmittel, plant und gestaltet sein Verkehrsnetz eigenverantwortlich und führt den Betrieb im eigenen Namen, für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortung durch.
- (2) Die Pflichten des Verkehrsunternehmens im saarVV ergeben sich aus den Bestimmungen dieses Vertrags; öffentliche Dienstleistungsaufträge, die das Verkehrsunternehmen mit einem Aufgabenträger abgeschlossen hat; bleiben unberührt und genießen im Kollisionsfall Vorrang. Das Verkehrsunternehmen ist weiterhin verpflichtet, die SNS bei der Erfüllung ihrer Pflichten aus dem KDV bestmöglich zu unterstützen. Der KDV ist diesem Vertrag als **Anlage 1** beigelegt. zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 4 KDV, ohne diese abzuändern oder zu verschärfen, werden die SNS und das Verkehrsunternehmen einvernehmliche Festlegungen treffen. Die Parteien sind sich einig, dass finanzielle Nachteile, die durch Umsetzungsmaßnahmen verursacht werden, die über die Unternehmerpflichten nach dem PBefG, AEG, erteilten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen oder behördlicher Auflagen aus Genehmigungsbescheiden hinausgehen, unter der Bedingung eines Ausgleichs durch den Aufgabenträger stehen.
- (3) Die Geltung des Gesellschaftsvertrags der SNS und anderer, vom Verkehrsunternehmen mit abgeschlossener, verbundbezogener Verträge des saarVV, dem Verkehrsunternehmen erteilte öffentliche Dienstleistungsaufträge über Verbundverkehre oder behördliche Auflagen aus Genehmigungsbescheiden bleiben unberührt.
- (4) Die Verkehrsunternehmen werden einen ergänzenden Kooperationsvertrag zur gegenseitigen Verpflichtung zur effektiven Umsetzung der Inhalte dieses Kooperationsvertrags abschließen.

## § 3

### Pflicht zur Anwendung des Verbundtarifs, Geltungsbereich des saarVV

- (1) Die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des Verbundtarifs werden für beginnende und endende Fahrten innerhalb des Verbundgebiets von dem Verkehrsunternehmen für alle Linienverkehre mit Straßenbahnen, O-Bussen und Bussen gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 42 PBefG bzw. VO 1073/2009 einschl. Nachfolgeregelung sowie gemäß § 43 PBefG, sofern diese Verkehre für die Allgemeinheit geöffnet sind, und Schienenpersonennahverkehr gemäß § 2 Abs. 5 AEG angewandt. Maßgeblich sind der am 01.01.2017 geltende Verbundtarif einschließlich Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen und die Fortschreibungen in Anwendung dieses Vertrages.
- (2) Die Übersicht über die in den saarVV einbezogenen Schienenstrecken bzw. Streckenabschnitte der Eisenbahnverkehrsunternehmen ist als **Anlage 2** beigelegt.
- (3) In den Zügen des Fernverkehrs oder ein-, aus- oder durchbrechenden Verkehren eines am Verbund teilnehmenden Eisenbahnverkehrsunternehmens gelten ausschließlich die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte des Eisenbahnverkehrsunternehmens, sofern sich das Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht anderweitig vertraglich verpflichtet hat, Nahverkehrstickets anzuerkennen. Gleichfalls gelten für Beförderungsleistungen in Zügen außerhalb des Regelangebots (z. B. Sonderzüge) ausschließlich die vom Eisenbahnverkehrsunternehmen festgelegten Beförderungsbedingungen und -entgelte.

- (4) Die Übersicht über die in den saarVV einbezogenen Straßenbahn- und Buslinien ist als **Anlage 3** beigelegt.
- (5) Für Linienverkehre und Schienenpersonennahverkehr im ein- und ausbrechenden Verkehr des Verkehrsunternehmens gelten ausschließlich dessen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen sowie dessen Beförderungsentgelte, sofern keine Übergangstarife oder andere tarifliche Regelungen zwischen dem saarVV und Nachbarverbänden Anwendung finden. Sie können auf Antrag in den Geltungsbereich des saarVV aufgenommen werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Verbundausschusses.

## § 4

### Verbundausschuss und Arbeitsgruppen

- (1) Zur operativen Durchführung und Weiterentwicklung des saarVV und des Verbundtarifs arbeiten die Verkehrsunternehmen, die den Verbundtarif anwenden, in einem Verbundausschuss zusammen. Jedes Verkehrsunternehmen, das als Unternehmer im Sinne des PBefG oder Eisenbahnverkehrsunternehmen im Sinne des AEG den Verbundtarif anwendet, hat einen Vertreter in den Verbundausschuss zu entsenden. In den Verbundausschuss sollen Vertreter entsandt werden, die gesetzlicher Vertreter des Verkehrsunternehmens oder sonstige Vertreter mit Stimmvollmacht sind. Aufgabenträger, die für vergebene Verbundverkehre eine Erlösverantwortung tragen, werden durch ein von ihm mit Verbundverkehren beauftragtes Verkehrsunternehmen für seinen Zuständigkeitsbereich durch Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht vertreten. Seine Weisungen an den Vertreter im Verbundausschuss und dessen Arbeitsgruppen sind auf die Fortentwicklung des Verbundtarifs und die Einnahmenaufteilung begrenzt.
- (2) Der Verbundausschuss kann die Bildung von Arbeitsgruppen beschließen. Er beschließt die Größe und Zusammensetzung, die Aufgabenstellung sowie einen Vorsitzenden und im Bedarfsfall einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse der Arbeitsgruppen haben empfehlenden Charakter. Entscheidungen werden im Verbundausschuss getroffen.
- (3) Die SNS übernimmt die Funktion einer Geschäftsstelle für den Verbundausschuss und die Arbeitsgruppen. Die Verantwortung für die Geschäftsstelle liegt bei der Geschäftsführung der SNS. Die SNS nimmt an den Sitzungen des Verbundausschusses mit einem Geschäftsführer oder im Vertretungsfall einem Prokuristen teil, der den Vorsitz übernimmt und die Sitzungen leitet. Die Vertreter der SNS haben keine Stimme.
- (4) Der Verbundausschuss wählt die drei Vertreter im Beirat gemäß § 6 Abs. 1 KDV für jeweils zwei Jahre; jede Gruppe gemäß § 6 Abs. 1 e) wählt ihren Vertreter. Die Geschäftsführung der SNS beruft den Verbundausschuss, der Vorsitzende der Arbeitsgruppe beruft die Arbeitsgruppen, je nach Bedarf mit einer Ladungsfrist von einer Woche, ein. Jedes Verkehrsunternehmen kann die Einberufung des Verbundausschusses und der Arbeitsgruppen unter Angabe von zu behandelnden Tagesordnungspunkten verlangen. Die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren, und jedem Verkehrsunternehmen ist das Protokoll zur Verfügung zu stellen.
- (5) Der Verbundausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder und mindestens 75 % der Stimmen vertreten sowie der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Wird im Falle der Beschlussunfähigkeit eine Folgesitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, ist der Verbundausschuss oder eine Arbeitsgruppe in jedem Falle beschlussfähig. Die Ladungsfrist der Folgesitzung kann verkürzt werden, sie darf nicht an demselben Tag stattfinden. Ein

Verkehrsunternehmen kann sein Stimmrecht zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung schriftlich ausüben; er kann sein Stimmrecht auch schriftlich auf ein anderes Verkehrsunternehmen übertragen. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit ist ein schriftlich ausgeübtes oder übertragenes Stimmrecht mit zu zählen.

- (6) Die Geschäftsführung der SNS kann in eilbedürftigen oder wirtschaftlich unbedeutenden Angelegenheiten Beschlüsse durch Einholung schriftlicher (auch Telefax) oder elektronischer (E-Mail) Erklärungen herbeiführen. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens 50 % der Stimmen abgegeben werden.

## § 5

### Stimmgewicht, Kostentragung

- (1) Das Stimmgewicht eines Verkehrsunternehmens im Verbundausschuss oder den Arbeitsgruppen gemäß § 4 bemisst sich nach seinem Einnahmenanteil an den Verbunderlösen. Es gilt jeweils der von der SNS im Zeitpunkt einer Abstimmung zuletzt festgestellte und testierte Einnahmenanteil eines Verkehrsunternehmens. Für neu beitretende Verkehrsunternehmen gilt übergangsweise der gemäß § 2 Abs. 4 Einnahmenaufteilungsvertrag (EAV) gutachterlich festgestellte Einnahmenanteil. Jedes (nach kaufmännischer Rundung) Promille Einnahmenanteil gewährt eine Stimme. Aufgabenträger mit Erlösverantwortung und das jeweils von ihnen beauftragte und für den Verbundausschuss bevollmächtigte Verkehrsunternehmen haben für den, den beauftragten Verbundverkehr zuzurechnenden Einnahmenanteil nur einen Stimmenanteil, Sofern das Verkehrsunternehmen im Verbundgebiet Verkehre mit und ohne Erlösverantwortung erbringt, darf das Verkehrsunternehmen im Verbundausschuss seine Stimmrechte unterschiedlich ausüben. In allen anderen Fällen ist eine Stimmausübung nur einheitlich zulässig.
- (2) Beschlüsse im Verbundausschuss oder den Arbeitsgruppen gemäß § 5 werden mit 80 % der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Verkehrsunternehmen sind gehalten, eine einvernehmliche Beschlussfassung anzustreben.
- (3) Die Verkehrsunternehmen tragen die nicht durch eigene Erträge der SNS und Zuschüsse Dritter gedeckten Aufwendungen gemäß Wirtschaftsplan (für unterjährige Vorauszahlungen) und Jahresabschluss (für die abschließende Festsetzung) der SNS. Für die Aufteilung ist der Maßstab gemäß Abs. 1 Sätze 2 und 3 maßgeblich. Die Zahlungen erfolgen auf Anforderung der Geschäftsführung der SNS als Gesellschaftereinlagen auf Grundlage eines Gesellschafterbeschlusses; bei Nichtgesellschaftern als Umlage. Die SNS wird als gewinnloses Unternehmen geführt.

## § 6

### Fortschreibung des Verbundtarifs

Änderungen des Verbundtarifs einschließlich Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen sollen zum 01.01. eines Kalenderjahres in Kraft treten. Der Verbundausschuss beschließt bis zum 31.08. eines Kalenderjahres die aus Sicht der Verkehrsunternehmen gebotenen Änderungen. Für lineare oder strukturelle Tarifierhöhungen ist § 39 PBefG, sofern Kraft Gesetzes anwendbar, zum Nachweis der Erhöhungsnotwendigkeit

anzuwenden.<sup>1</sup> Die SNS übermittelt den Beschluss gemäß KDV an den ZPS. Lehnt der ZPS die beschlossene Änderung ganz oder teilweise ab, erfolgt ein Ausgleich der Mindererlöse auf der Grundlage einer allgemeinen Vorschrift. Die SNS verteilt den Ausgleichsbetrag in Anwendung des EAV zwischen den Verkehrsunternehmen und den Eisenbahnverkehrsunternehmen, die den Verbundtarif anwenden. Die SNS beantragt erforderliche Tarifgenehmigungen gemäß § 39 PBefG für den Verbundtarif. Für Haustarife oder Pflichten nach dem AEG ist das Verkehrsunternehmen verantwortlich.

## § 7

### Ausgleichsleistungen aufgrund allgemeiner Vorschriften

- (1) Die SNS soll Anträge auf Gewährung von Ausgleichsleistungen, die Aufgabenträger, insbesondere das Land und der ZPS, für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen durch Anwendung des Verbundtarifs im Allgemeinen oder für bestimmte Fahrgastgruppen (z. B. Ausbildungsverkehr) gewähren, gebündelt, im Namen der Verkehrsunternehmen beantragen. Das Verkehrsunternehmen bevollmächtigt die SNS hiermit für die Antragstellung in seinem Namen. Es kann diese Bevollmächtigung bei berechtigtem Interesse widerrufen.
- (2) Das Verkehrsunternehmen wird der SNS die für die Antragstellung notwendigen Daten und sonstigen Unterlagen (z. B. Kosten-Erlösrechnung einschl. WP-Bescheinigung) vollständig und rechtzeitig im erbetenen Format bis zum 30.09 des Folgejahres zur Verfügung stellen. Das Verkehrsunternehmen bleibt gegenüber dem Ausgleich gewährenden Aufgabenträger für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten verantwortlich. Die SNS trägt die Verantwortung für die fristwahrende Antragstellung, wenn das Verkehrsunternehmen seiner Verpflichtung nach Satz 1 nachgekommen ist.

## § 8

### Veröffentlichungen des saarVV

- (1) Die Veröffentlichungen des Verbundtarifs erfolgen durch die SNS in einer saarlandweit verbreiteten Tageszeitung sowie im "Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA)" für die Eisenbahnverkehrsunternehmen.
- (2) Die Tarifinformation wird durch die SNS sichergestellt.

## § 9

### Vertrieb, Einnahmenaufteilung, Erlösdaten

- (1) Das Verkehrsunternehmen vertreibt Fahrscheine des saarVV über seine Vertriebswege im Saarland.
- (2) Das Verkehrsunternehmen soll die Qualität und Intensität des Vertriebs für die Dauer des saarVV aufrechterhalten. Definierte Standards, die das Verkehrsunternehmen gegenüber Aufgabenträgern einzuhalten hat, bleiben unberührt.

---

<sup>1</sup> Unter „anwenden“ ist eine Kalkulation zu verstehen, die von den Genehmigungsbehörden anerkannt wird, z. B. eine Kostenkalkulation nach LSP.

- (3) Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, dem einheitlichen und mit allen den Verbundtarif anwendenden Verkehrsunternehmen abzuschließenden EAV beizutreten und an der Einnahmenaufteilung mit Aufnahme eines Verbundverkehrs teilzunehmen.
- (4) Die Verkehrsunternehmen gestatten der SNS die Weitergabe von Erlösdaten (Fahrgelderlöse, Surrogate) an Aufgabenträger (Land, ZPS, Mitglieder des ZPS) ausschließlich zur Durchführung wettbewerblicher Vergabeverfahren um Verbundverkehre, sofern die Aufgabenträger keinen eigenen Anspruch auf Datenmitteilung haben. Die Weitergabe erfolgt erst nach Ablauf der Jahresfrist gemäß Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007. Die SNS wird das betroffene Verkehrsunternehmen vor einer Weitergabe über die Anforderung des Aufgabenträgers und die von der SNS beabsichtigte Weitergabe unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

## § 10

### Call- und Abocenter

Die SNS übernimmt für die Verkehrsunternehmen im Rahmen einer Geschäftsbesorgung den Betrieb des gemeinsamen Call- und Abo-Centers. Detailregelungen trifft der zwischen der SNS und den Verkehrsunternehmen abgeschlossene Dienstleistungsvertrag.

## § 11

### Haftpflichtversicherung

Die SNS schließt eine Haftpflichtversicherung (unter Einschluss grob fahrlässig verursachter Schäden) zur Deckung möglicher Schadensersatzansprüche des Verkehrsunternehmens im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags ab. Die Deckungssumme muss mindestens 5 Mio. Euro pro Versicherungsfall betragen.

## § 12

### Inkrafttreten, Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2017 in Kraft und wird auf unbefristete Dauer abgeschlossen. Das Verkehrsunternehmen ist mit einer Frist von neun Monaten zu Ende eines Kalenderjahres zur Kündigung berechtigt, frühestens jedoch 12.2021. Wird der KDV nicht fortgesetzt oder wird ein Kooperationsvertrag zwischen einem anderen Verkehrsunternehmen und der SNS beendet oder kommt eine vergleichbare Anschlussregelung nicht zustande, besteht ein Sonderkündigungsrecht zum Ende des KDV mit einer Frist von sechs Monaten.

## § 13

### Schriftform, Wirksamkeit

- (1) Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Veränderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für eine etwaige Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Eine etwaige Unwirksamkeit oder das Fehlen einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht. Unwirksame oder fehlende Bestimmungen werden durch diejenigen zulässigen Regelungen ersetzt, die dem erkennbaren Zweck des Vertrages im Ganzen am nächsten kommen.

## § 14 Anlagen

Dieser Vertrag hat folgende Anlagen:

**Anlage 1:**

Kooperations- und Dienstleistungsvertrag (KDV) zwischen SNS, Land und ZPS vom 01.01.2017

**Anlage 2:**

Übersicht über die in den saarVV einbezogenen Schienenstrecken bzw. Streckenabschnitte der Eisenbahnverkehrsunternehmen

**Anlage 3:**

Übersicht über die in den saarVV einbezogenen Straßenbahn- und Buslinien bzw. Streckenabschnitte

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
N.N. GmbH

\_\_\_\_\_  
SNS Saarländische Nahverkehrs- Service GmbH